



**BMVIT - IV/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

**GZ. BMVIT-179.340/0003-IV/ST4/2011**

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

Wien, am 23.11.2011

**Betreff: Sitzung - Beirat für historische Fahrzeuge**

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie das Protokoll der Sitzung des Beirates für Historische Kraftfahrzeuge vom 17. November 2010. Die Ausführungen in diesem Protokoll basieren auf den Ergebnissen dieser Sitzung und finden entsprechende Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass der normative Teil dieses Protokolls als Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie anzuwenden ist.

Beilage

**Für die Bundesministerin:**

Dr. Wilhelm Kast


**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Ing. Helmut Reitbauer

Tel.: +43 (1) 71162 65 5517

Fax: +43 (1) 71162 65 65517

E-Mail: [helmut.reitbauer@bmvit.gv.at](mailto:helmut.reitbauer@bmvit.gv.at)

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2011-11-23T08:36:28+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	F3HTjfuwG2EJuAAN2qNoXXMVis8yt/Bb/P9aEY8vm84Ut/OqFswpgnvVzbG5P/aL184oJrRqA1QcyVVwzg6YVKsn8Lhk8RELFNkfM1PsmqvgOynY+QoX+bv3nzMj7tntBRGbc2dJnzlhP9mSUbboffoIB7yauVlywcuGotvBREQ=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	

# **P r o t o k o l l   z u r   S i t z u n g   d e s Beirates für Historische Fahrzeuge**

**am: 17. November 2010   in: St.Pölten**

## **1.) Entwicklung bezüglich der Verordnung zum IG-Luft:**

Der derzeitige Stand zum Thema IG-Luft ist nicht ganz im Sinne des bmvit.

Das bmvit befürwortet eine eigene Kennzeichnung der historischen Fahrzeuge.

Das Lebensministerium sieht jedoch keine eigene Kennzeichnung zur Identifikation als historisches Fahrzeug vor.

Der Kurzbericht des Lebensministeriums zur Entwicklung der Kennzeichnung nach Abgasklassen umfasst Folgendes:

Der erste Entwurf hat noch die Kennzeichnung als historische Fahrzeuge beinhaltet. Der Vertreter des Lebensministeriums dankte für die umfassenden Stellungnahmen aus der „Historischen Szene“. Doch gibt es aktuell fast keine Ausnahmen mehr, was auch zum Verlust der Ausnahme für historische Fahrzeuge führte. Die Kennzeichnungsverordnung befindet sich im Stellungnahme-Verfahren. Der Wunsch war die Anzahl der Plaketten möglichst niedrig zu halten. Da keine bundesweite Ausnahme für historische Fahrzeuge vorgesehen ist, ist es auch nicht notwendig eine eigene Plakette vorzusehen.

Jenen Aufkleber wieder in die Verordnung aufzunehmen erscheint derzeit unmöglich.

Es wird kurzfristig vermutlich keine Zone mit speziellen Fahrverboten geben. Der politische Vorstoß der ersten Stunde ist demnach abgekühlt.

Da historische Fahrzeuge in der Verordnung zum IG-Luft keine Berücksichtigung finden, stellt sich die Frage ob und wie eine Kennzeichnung im KFG 1967 erfolgen könnte. Eine Möglichkeit wäre es, dass die grüne Begutachtungsplakette zukünftig zur Kennzeichnung historischer Fahrzeuge herangezogen wird.

Der historische Beirat beschließt ein Schreiben an die Frau Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie sowie an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu richten. (siehe Beilage)

## **2.) Zollbeschränkungen:**

In der EU gilt als Grundlage die Einstufung eines Fahrzeuges als historisch in der Position 9705 des Zollformulars. Der historische Wert und die Seltenheit gelten hierfür als Basis für das Sachverständigengutachten. Daran knüpfen folgende Abgaben welche beim Import eines Fahrzeuges zu entrichten sind: Zoll, Umsatzsteuer, CO2-Steuer und NOVA

Knackpunkt für die Bemessung ist die Zollarifierung. NOVA und Umsatzsteuer werden an der Zolleinstufung bemessen.

Für Informationen zu finanztechnischen Angelegenheiten wird an das Bundesministerium für Finanzen sowie an die jeweiligen Finanzämter verwiesen.

## **3.) Allfälliges:**

- *Kennzeichenformate:*

Es wird der Wunsch ausgesprochen alle bestehenden Kennzeichenformate wahlweise für historische Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Da in dieser Angelegenheit gerade ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof läuft, gilt es vorerst dessen Ausgang abzuwarten.

- *Historische Nutzfahrzeuge:*

Historische Nutzfahrzeuge sollten von diversen Verboten wie den Wochenendfahrverbot und begleitenden Fahrverboten befreit werden. Besonders wichtig wäre der § 42 StVO.

- *Bereifung von historischen Fahrzeugen :*

Es ergibt sich die Problematik der eindeutigen Zuordnung für die Umschlüsselung. Die WKO wird gemeinsam mit den Importeuren eine neue Liste erstellen.

- *Ablastung von historischen Nutzfahrzeugen :*

Es wird der Wunsch geäußert die Ablastungsregeln für Schausteller auch für historische Fahrzeuge anzuwenden.



**BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Infrastruktur

St. Pölten, am 17. 11. 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Mitglieder des im §131b KFG 1967 definierten Beirates für historische Fahrzeuge haben in der Sitzung vom 17.11.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die historischen Fahrzeuge sind im Kraftfahrzeuggesetz 1967 eindeutig definiert. Im Rahmen dieser Definition ist deren Verwendung auch erheblich eingeschränkt (Anzahl der Fahrtage maximal 120 Tage pro Jahr). Jene Fahrzeuge, welche die strengen Auflagen zur Einstufung als historisches Fahrzeug erfüllen, stellen nur einen geringen Bruchteil der in Österreich zugelassenen Fahrzeuge mit einem Alter über 30 Jahre dar.

Um die Erhaltung und Darstellung des technischen Fahrzeugkulturgutes, welches einen wesentlichen Aspekt der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des 20. Jahrhunderts veranschaulicht, sicher zu stellen, ist der Betrieb dieser Fahrzeuge innerhalb eines sinnvollen rechtlichen Regelwerkes erforderlich.

Gleichzeitig ist unter den derzeit angedachten gesetzlichen Vorgaben ein erhöhter Verwaltungsaufwand im Bereich zu erteilender Ausnahmegenehmigungen z.B. für Veranstaltungen gegeben.

Daher erscheint notwendig:

- eine Kennzeichnung von historischen Fahrzeugen, sowie
- eine österreichweit koordinierte Ausnahme von Fahrverboten in Umweltzonen

Der Beirat ersucht deshalb dringend, die dafür notwendigen legislativen Maßnahmen im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) sowie in der Kennzeichnungsverordnung zu treffen bzw. in den in den Ländern zu erlassenden Verordnungen zu unterstützen.

Beirat für historische Fahrzeuge

Dipl. Ing. Georg Hönig

Dipl. Ing. Dieter Karl  
(Vorsitzende)

Ing. Helmut Reitbauer